

Statuten der FWG-Foundation

Art. 1 Name und Sitz

Die Familie Wiesner Gastronomie AG (nachfolgend Stifterin genannt / UID-Nr. CHE-105.833.048) errichtet hiermit unter dem Namen

FWG-Foundation

eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Dübendorf.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt ohne Verfolgung von Erwerbs- oder Selbsthilfzwecken die Förderung von Bestrebungen im gemeinnützigen, weiterbildungs-, kulturellen und sportlichen Bereich.

Der Stiftungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- 2.1 das Erbringen von Leistungen zur direkten Finanzierung der Grund-, Aus- und Weiterbildungen sowie Arbeitsmarktintegration von Menschen, welche in der Gastronomie- und Hotelleriebranche tätig sind oder dadurch künftig tätig werden können;
- 2.2 die Förderung des Bildungsbereichs, insbesondere die Unterstützung von Einrichtungen und karitativen Institutionen, die der Grund-, Aus- und Weiterbildung sowie der Arbeitsmarktintegration dienen;
- 2.3 die finanzielle Unterstützung von karitativen Institutionen sowie die direkte finanzielle Unterstützung an hilfsbedürftige Menschen, welche insbesondere mit der Wertschöpfungskette der Gastronomie- und Hotelleriebranche in Berührung stehen oder ein gesundheitliches Leiden haben.

Die Tätigkeit der Stiftung erstreckt sich in erster Linie auf das Gebiet der Schweiz, doch kann sie auch gleichartige Bestrebungen im Ausland unterstützen. Neben den in Ziff. 2.2 und 2.3 genannten Institutionen sollen insbesondere Mitarbeitende der Stifterin unterstützt werden.

Art. 3 Reglement

Der Stiftungsrat kann über die Organisation der Stiftung und die Einzelheiten der Durchführung des Stiftungszweckes ein Reglement erlassen. Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.

Solche Reglemente können vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden, sofern die Konformität mit dem Stiftungszweck gewährleistet ist. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Art. 4 Finanzierung

Die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 50'000 (fünfzigtausend Schweizer Franken).

Im Übrigen erfolgt die Finanzierung der Stiftung durch weitere Zuwendungen der Stifterin und freiwillige Zuwendungen Dritter sowie durch die Vermögensanlage des vorhandenen Stiftungsvermögens.

Die Stiftung ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung neben dem Ertrag des Stiftungskapitals auch das Stiftungskapital ganz oder teilweise zu verwenden.

Art. 5 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich, erstmals auf den 31. Dezember 2020.

Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 6 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstelle verfügt wurde

Art. 7 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Im Grundsatz sollte eine Anzahl Stiftungsratsmitglieder von ungefähr sieben angestrebt werden. Zudem setzt sich der Stiftungsrat vorwiegend aus aktiven (und ehemaligen) Mitarbeitenden der Gruppe der Stifterin Familie Wiesner Gastronomie AG zusammen.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemäsem Ermessen. Sofern von ihm nicht anders bestimmt, konstituiert und ergänzt er sich selbst. Die ersten Stiftungsräte werden durch die Stifterin bestimmt.

Die Amtsdauer, Wiederwahl und Beschränkung der Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats werden im Organisationsreglement definiert, welches immer von Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA zu genehmigen ist. Die während einer Amtsperiode neu ernannten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Die Amtsdauer endet jeweils mit der Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende

Mitglied nimmt an den Beratungen sowie der Abstimmung über seine Abwahl nicht teil, muss aber die Möglichkeit haben, vorher angehört zu werden. Im Weiteren kann ein Stiftungsratsmitglied gegenüber der Stiftung seinen Rücktritt mit einer Frist von 30 Tagen erklären, vorbehalten bleibt ein Rücktritt zur Unzeit.

Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnung.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr (Mehrheit der Anwesenden) der Stimmenden gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement keine qualifizierte Mehrheit (festgelegter Anteil) vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Stiftungsratspräsidenten doppelt und bei seiner Abwesenheit diese des Vorsitzenden. Über die Beratungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Soweit alle Teilnehmer bei den Beratungen und Beschlussfassungen stets eindeutig identifiziert werden können, gilt als Anwesenheit auch die Teilnahme via Telefon- oder Videokonferenzen oder andere vergleichbare Kommunikationsmittel.

Beratungen und Beschlüsse können auch schriftlich erfolgen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. In einem solchen Fall berechnet sich die zu erreichende Mehrheit immer anhand des gesamten Stiftungsrats.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Spesen. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Stiftungsrates kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Die Stifterin hat ein Anhörungsrecht und der Stiftungsrat ist rechtlich dazu verpflichtet, eine Anhörung vorzunehmen.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und auf Antrag der Stiftung die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verfügen.

Art. 9 Änderung der Stiftungsurkunde

Die Stifterin behält sich im Sinne von Art. 86a ZGB vor, eine Änderung des Stiftungszwecks zu beantragen, was jedoch der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten ist.

Dem Stiftungsrat steht überdies das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss bei der Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Nachträgliche Zweckänderungen durch die Stifterin bleiben im Rahmen des Gesetzes vorbehalten, soweit der gemeinnützige Zweck beibehalten wird.

Art. 10 Auflösung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden, auf eine andere gemeinnützige steuerbefreite Organisation, die ähnliche Zwecke verfolgt wie die aufgelöste Stiftung, der GastroSuisse oder der Kontrollstelle für den L-GAV - Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes - zu übertragen. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin oder ihre Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Die Liquidation wird durch den Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Dübendorf, 19. August 2024